



## **Erste Stufe der IG Metall Tarif Umsetzung: 1500 € Inflationsausgleichsprämie I im Januar**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits auf der Betriebsversammlung im Dezember berichtet, konnte der Gesamtbetriebsrat auf Grundlage des Tarifergebnisses vom 22.11.2022, die erste Auszahlung über 1500 € für die nun kommende Januarabrechnung vereinbaren. Diese Zahlung durch den Arbeitgeber erfolgt **netto**, die Bundesregierung hat diese Zahlung **steuer- und abgabenfrei** gestellt. Die wesentlichen Punkte hierzu wurden bereits am 19.12.2022 an den „Schwarzen Brettern“ ausgehangen. Dennoch wollen wir die entsprechenden Regelungen an dieser Stelle nochmal im Wesentlichen darstellen.

Die „Inflationsausgleichsprämie I“ wird mit der Entgeltabrechnung Januar 2023 ausgezahlt. Stichtag für den Anspruch ist der 01.03.2023. Vollzeitbeschäftigte, die zu diesem Zeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis stehen und dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehören, haben einen Anspruch auf diesen ersten Teil der Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1500 €.

Mitarbeiter\* in **Teilzeit** erhalten diese Prämie anteilig auf Basis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Mitarbeiter in **Altersteilzeit** (sowohl in Arbeits- als auch in der Freistellungsphase) erhalten die „Inflationsausgleichsprämie I“ in Höhe von 50 %.

**Auszubildende** erhalten anteilmäßig 550 €.

**Keinen Anspruch auf die „Inflationsausgleichsprämie I“ haben vorstehend benannte Beschäftigte, die bis zum Stichtag 01.03.2023 ihr Beschäftigungsverhältnis selbst gekündigt haben.**

Bei Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen nach Auszahlung, beispielsweise bei ruhendem Arbeitsverhältnis (Elternzeit), kann es zu einer Rückforderung kommen. Die weitere Umsetzung des Tarifergebnisses erfolgt zeitnah im Gesamtbetriebsrat. Die ausführliche Information ist dem Aushang zu entnehmen.

### **Prozessvereinbarung abgeschlossen**

Nachdem bereits am 10.01.2023 die Betriebsvereinbarung bezüglich möglicher Versetzungen nach Köln abgeschlossen wurde, hat der Betriebsrat in seiner Sitzung am 17.01.2023 einen weiteren Zwischenschritt mit einer Prozessvereinbarung abgeschlossen.

Es wurden unter anderem feste Regeln vereinbart, wie der Betriebsrat an der Gestaltung möglicher Zukunftsoptionen intensiv eingebunden wird. Dies ist wichtig, um eine möglichst transparente Kommunikation zu gewährleisten, aber auch um euch frühzeitig über mögliche Umsetzungsszenarien zu informieren. In dieser Vereinbarung wurde mit der Geschäftsleitung vereinbart, wie sich die Durchführung und Umsetzung (Prozess) möglicher nachfolgender Zukunftsoptionen gestaltet:

- a) Ansiedlung Ford interner Geschäftsmodelle/Arbeitsplätze in Saarlouis
- b) Versetzungen an den Standort Köln
- c) (Teil)Verkauf an Investoren

Die entsprechende gesetzliche Mitbestimmung wurde hier konkretisiert. Es besteht zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat ein gemeinsames Verständnis, dass im Auswahlprozess um einen potenziellen Investor ein belastbares und zukunftsweisendes Geschäftskonzept ein wesentliches Kriterium bildet. Dies soll sicherstellen, dass ein möglicher Investor auch ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweist.

## Neue Terminierungen der Betriebsversammlungen

Die Betriebsversammlung vom 15.03.2023 findet jetzt am **29.03.2023** und die Betriebsversammlung vom 14.06.2023 am **22.06.2023** statt.

Hintergrund der Terminänderung im März sind die jeweiligen Untersuchungen und Termine für Ford interne Arbeitsplätze, aber auch die Gespräche mit möglichen Investoren, um so aktuell wie möglich auf der Betriebsversammlung berichten zu können. Die Geschäftsführung hatte angekündigt Ende März/Anfang April 2023 ein Zukunftskonzept vorzulegen.

Für Juni wollen wir die Betriebsversammlung am 22.06.2023 durchführen - genau ein Jahr nach der Verkündung. Die Termine im 2. Halbjahr 2023 bleiben bis jetzt noch wie festgelegt bestehen. Eine Einladung mit Uhrzeit erfolgt zeitnah vor dem jeweiligen Termin.  
**Zusätzliche Betriebsversammlungen sind je nach Entwicklung ebenfalls jederzeit möglich.**

## Neuberechnung von Kurzarbeitergeld für Grenzgänger

Wie in unserem BR-Info Nr. 35/2022 vom 06. Dezember 2022 berichtet, gibt es eine neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit bezüglich der Doppelbesteuerung des Kurzarbeitergelds bei Grenzgängern. Anlehnend an die Entscheidung des Bundessozialgerichtes von Ende 2021 wird es hier zu Korrekturen kommen.

Für die bei Ford beschäftigten Grenzgänger wurde nun geklärt, dass die Differenz der Neuberechnung voraussichtlich mit der Entgeltabrechnung im Februar 2023 ausgezahlt wird.

## Außerordentliche Betriebsversammlung in Köln

Am Montag, den 23. Januar 2023, fand in Köln eine außerordentliche Betriebsversammlung mit fast 12.000 (von ca. 15.000) Beschäftigten statt. Hier hat sich die Geschäftsleitung nicht konkret zu neuerlichen Restrukturierungsplänen geäußert.

Ein einmaliger Vorgang, dass eine Geschäftsführung, deren Aufgabe es ist die Belegschaft zu solchen Plänen zu informieren, dies nicht tut.

Daraufhin hat der Gesamtbetriebsratsvorsitzende Benjamin Gruschka an dieser Stelle die Informationen gegenüber der Belegschaft dargestellt, welche das Unternehmen am vergangenen Freitag dem Wirtschaftsausschuss präsentiert hat. Für die Bereiche der Produktentwicklung und in den Verwaltungsbereichen, also alles außerhalb der Produktion, sind bis zu 3200 Kollegen in Köln und Aachen von einem möglichen Personalabbau betroffen.

Für die Produktentwicklung würde dies mehr als eine Halbierung der bisherigen Belegschaft bedeuten. Die Entwicklung neuer Produkte ist immer auch Voraussetzung für deren Produktion.

Zeitnah sollen jetzt weitere Informationen erfolgen.

**An dem entsprechenden Personalbedarf in der Fahrzeugfertigung für das neue E-Modell in Köln ab Sommer 2023 hat sich aus heutiger Sicht nichts verändert.**

M. Thal  
BR-Vorsitzender  
S/B1-1246

\* zur leichteren Lesbarkeit wird die maskuline Form verwendet - diese Form ist stets geschlechtsneutral zu verstehen und schließt alle Personenbezeichnungen mit ein.